

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 15

Bielefeld, den 15. Dezember

1959

**Inhalt:** 1. Ökumenische Gebetswochen. 2. Arbeitstagungen des Volksmissionarischen Amtes. 3. CVJM-Studienfahrten nach Palästina. 4. Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1960/61. 5. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Salzkotten. 6. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Advent-Kirchengemeinde in Dortmund-Hörde. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschene Bücher.

### Ökumenische Gebetswochen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 30. 11. 1959  
Nr. 21014 / C 7—19

Die Kommission des Ökumenischen Rates für Glauben und Kirchenverfassung schlägt wie alljährlich eine „Gebetswoche für die christliche Einheit“ in der Zeit vom 18.—25. Januar vor. Die Handreichungen dafür können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Der deutsche Zweig der Ev. Allianz hat zur Gebetswoche von Sonntag, dem 3. Januar bis Sonntag, dem 10. Januar 1960, eingeladen. In diesem Jahre ist es das hundertste Mal, daß die Welt-Allianz-Gebetswoche gehalten wird. Es ist ein besonderes Programm zusammengestellt, das von der

Geschäftsstelle der Deutschen Evangelischen Allianz, Berlin-Steglitz, Südendstr. 44, bezogen werden kann. Der Schriftenmissions-Verlag Gladbeck/Westf., Goethestr. 79, gibt eine ausführliche Handreichung zur Gebetswoche heraus, die von Mitte Dezember ab vom Verlag bezogen werden kann.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland empfiehlt wie in früheren Jahren, daß dort, wo die Allianz-Gebetswoche üblich ist, in der Fürbitte des Dienstags „für die Gemeinde Jesu in aller Welt“ der ökumenischen Bewegung gedacht wird. Darüber müßte mit den örtlichen Allianzkreisen rechtzeitig Absprache getroffen werden. Hier ist ein Weg, um zu einem inneren Mittragen der ökumenischen Bewegung anzuleiten.

### Arbeitstagungen des Volksmissionarischen Amtes

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 4. 12. 1959  
Nr. 25184 / C 17—01

Das Volksmissionarische Amt lädt ein zu zwei Arbeitstagungen über Fragen des Gemeindeaufbaus heute. Es spricht Pfarrer Waldemar Wilken, der Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst und des Männerwerkes in der Hamburgischen Landeskirche über das Thema

„Gemeindeaufbau unter städtischer  
Bevölkerung“.

Montag, 18. Januar 1960, im Gemeindehaus Stiftbergstr. 35 in Herford. Beginn: 9.15 Uhr. Abschluß: 13 Uhr.

Mittwoch, 20. Januar 1960, im Gemeindehaus Hohenzollernstr. 1 in Recklinghausen. Beginn: 10 Uhr. Abschluß: 16 Uhr.

Außer den Pfarrern sind auch mitarbeitende Gemeindeglieder eingeladen.

### CVJM-Studienfahrten nach Palästina

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 26. 11. 1959  
Nr. 24274 / C 16—03

Der CVJM-Reisedienst hat soeben seinen neuen

Prospekt für das Frühjahr 1960 herausgebracht. In dem Programm finden sich wieder einige Studienfahrten nach Palästina, die von den Professoren

D. Dr. Jeremias, Göttingen (Osterfest i. Jerusalem), Professor D. Michel, Tübingen und Dozent Dr. Bach, Bonn, geleitet werden.

Die von Professor D. Michel vorbereitete Reise hat das Land Israel zum Ziel und wird in Verbindung mit dem Institutum Judaicum der Universität Tübingen und der Hebräischen Universität Jerusalem gestaltet.

Das Fahrtenheft, das alle näheren Angaben auch über einige Jugendzeltfahrten nach Griechenland und andere Winter- und Frühjahrsreisen enthält, kann beim CVJM-Reisedienst, Kassel-Wilhelmshöhe, Eichenkreuzhaus, angefordert werden.

### Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1960/61

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 25. 11. 1959  
Nr. 24007 / C 9—06

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgende Erlasse veröffentlicht:

## 1. Allgemeine Ferienordnung

Für die höheren Schulen, Realschulen sowie für Volks- und Hilfsschulen gilt für das Schuljahr 1960/61 folgende Ferienordnung:

a) Für Orte mit höheren oder Realschulen

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Do. 7. 4. 60	Mi. 20. 4. 60	14
Pfingsten	Fr. 3. 6. 60	Do. 9. 6. 60	7
Sommer	Do. 21. 7. 60	Mi. 31. 8. 60	42
Herbst	Mo. 17. 10. 60	Sa. 22. 10. 60	6
Weihnachten	Fr. 23. 12. 60	Sa. 7. 1. 61	16
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1961.

Die Osterferien 1961 sind vorgesehen für die Zeit von Mi. 29. 3. 61 bis Di. 11. 4. 61.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt werden.

## 2. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1960/61 folgende Ferienordnung festgesetzt.

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Fr. 1. 4.	Di. 19. 4. 1960	19
Pfingsten	Mo. 30. 5.	Di. 7. 6. 1960	9
Sommer	Do. 21. 7.	Mi. 31. 8. 1960	42
Weihnachten	Mo. 19. 12.	Mo. 2. 1. 1961	15
			85

Tage

Das Schuljahr 1960/61 schließt am 31. 3. 1961. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABL. KM. S. 14/56 — getroffenen Regelung (s. Kirchliches Amtsblatt 1958, S. 35).

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der im Amt Salzkotten-Boke, Landkreis Büren, Regierungsbezirk Detmold, gelegenen Gemeinden

Mantinghausen,  
Salzkotten-Stadt,  
Schwelle,  
Upsprunge,  
Verlar  
und Verne

werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke, Kirchenkreis Soest, ausgepfarrt und zu einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde Salzkotten, Kirchenkreis Soest, vereinigt.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde deckt sich mit den Ortsgrenzen der aufgeführten politischen Gemeinden.

### § 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Salzkotten und der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke findet statt nach Maßgabe des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke vom 6. 12. 1957.

### § 3

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke mit dem Sitz in Salzkotten geht auf die neue Evangelische Kirchengemeinde Salzkotten über. Die bisherige 3. Pfarrstelle wird nunmehr die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1959 in Kraft.  
Bielefeld, den 6. März 1959

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 23197 II / Geseke 1 a

(Salzkotten)

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 6. März 1959 — 23197 II/Geseke 1 a (Salzkotten) — ausgesprochene Errichtung einer neuen selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Salzkotten, Kreis Büren, wird aufgrund der durch Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1959 — I G 60-50/4 Nr. 3727/59 — erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt und mit Wirkung vom 1. April 1959 in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 27. August 1959

41. 1 **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

(L.S.) gez. Unterschrift

Arnsberg, den 10. September 1959

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

(L.S.) gez. Unterschrift

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Gütersloh errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der

Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.  
Bielefeld, den 21. November 1959

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 18289 / Gütersloh VI a

**Urkunde  
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis G ü t e r s l o h wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Brackwede errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.  
Bielefeld, den 21. November 1959

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 18290 / Gütersloh VI b

**Urkunde  
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde in D o r t m u n d - H ö r d e, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hörde errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.  
Bielefeld, den 21. November 1959

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 22487 / Dortmund-Advent 1 (2)

**Persönliche und andere Nachrichten**

**Zu besetzen ist**

die durch den Übertritt des Pfarrers Droß in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Martin-Kirchengemeinde in D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus. (Berichtigung der Ausschreibung in Nr. 14 Seite 86. Es handelt sich nicht um die Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund.)

**Berufen sind**

Pfarrer Friedrich-Wilhelm E f f e y, bisher Vorsteher des Brüderhauses Martineum und Pfarrer der Anstaltsgemeinde Volmarstein, zum Landesmännerpfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen mit dem Amtssitz in Soest;

Pfarrer Wilhelm M ü s s e in Solingen-Wald zum Pfarrer der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde H e m e r, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des nach Köln berufenen Pfarrers Siebrasse;

Hilfsprediger Günther A l b r e c h t zum Pfarrer der Kirchengemeinde N i e d e r d r e s s e l n d o r f, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Wilhelm Dahm, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger R o l f B e r g m a n n zum Pfarrer der Kirchengemeinde U e m m i n g e n, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des Pfarrers Kuhlmann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Harald K ö s t e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde M a r t e n, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des zum Ephorus des Predigerseminars in Soest berufenen Pfarrers lic. Danielsmeyer.

**Ordiniert sind**

Hilfsprediger Gerhard G r o t h e am 25. 10. 1959 in Hagen i. W.;

Hilfsprediger Franz M a r x am 25. 10. 1959 in Bielefeld;

Hilfsprediger Werner S c h r ö d e r am 20. 9. 1959 in Lengerich;

Hilfsprediger Siegfried S t e i n b e r g am 18. 10. 1959 in Höxter/Weser;

Hilfsprediger Willi W i n t e r b e r g am 25. 10. 1959 in Dortmund;

Vikarin Ursula F r a n k am 8. 11. 1959 in Werl;

Missionsvikar Adolf P f l u g r a d t am 27. 9. 1959 in Herford;

Missionar Friedhelm H o l z w a r t h am 14. 6. 1959 in Höxter/Weser.

**Gestorben ist**

Superintendent i. R. Arnold T o r h o r s t, früher in Hamm, am 26. November 1959 im 82. Lebensjahr.

**Anschrift des Landesmännerpfarrers**

Die Anschrift des am 6. Dezember 1959 in sein Amt eingeführten Landesmännerpfarrers E f f e y lautet: S o e s t, Kölner Ring 26, Fernruf 26 02.

Sein Büro befindet sich in Soest, Bischofstraße 2, Fernruf 28 50.

## Erschienene Bücher

Ernst Kinder: *Der evangelische Glaube und die Kirche*, Lutherisches Verlagshaus Berlin 1958, 18,80 DM.

Ein ungeheuer weitschichtiger Stoff wird in den drei Teilen dieses Buches gewissenhaft verarbeitet. Es beginnt mit einer allgemeinen theologischen Grundbestimmung der Kirche vor allem vom Neuen Testament her. Ernst Kinder versteht unter Kirche: „Die von Gottes Heilshandeln in Christus durch die Wirkmittel der Verkündigung und der Sakramente gesammelte und zusammengehaltene Gemeinschaft der Glaubenden, in welcher und durch welche dieses Heilshandeln wirksam weiter ergehen will“ (20). Die Kirche ist sowohl Frucht als auch Mittel des Heilshandelns Gottes. Denn Gott sammelt sie und hält sie zusammen durch sein Wort und Sakrament. Aber er will auch, daß durch sie Wort und Sakrament weitergegeben und bezeugt wird in der Welt.

Dabei betont aber E. Kinder nachdrücklichst, „daß Gottes kircheschaffendes Handeln ja nicht direkt („organisch“) in geschichtliche Tatbestände übergeht, sondern durch menschliche Entscheidung und Verantwortung hindurch“ (45). Darum müssen wir innerhalb der gottmenschlichen Wirklichkeit der Kirche zwischen „Wesen“ und „Gestalt“ unterscheiden. Die Gestaltwerdung der Kirche ist jeweils von der Art der menschlichen Entscheidung und Verantwortung mitbestimmt. Nicht jede Gestaltwerdung der Kirche ist legitim. Welches sind die Kriterien für die legitime Gestaltwerdung der Kirche: Diese Frage läßt sich, so stellt E. Kinder nach sorgfältiger Untersuchung fest, „nicht durch einen einfachen objektiven Rekurs auf das Neue Testament entscheiden“ (53). Es geht hier um eine „ekklesiologische Grundentscheidung“, die letzten Endes nur eine Glaubensentscheidung sein kann, wie Gottes kircheschaffendes Handeln auch nur in Glaubensentscheidung aufgenommen und nach dem Willen Gottes nur durch Glaubensentscheidung hindurch verwirklicht werden kann.

Im 2. Teil: „Die Kirche in reformatorischer Sicht“ wird der Nachweis geführt, daß die gegebene Begriffsbestimmung der Kirche, deren Übereinstimmung mit den Aussagen des Neuen Testaments im 1. Teil gezeigt wurde, auch der Lehre Luthers von der Kirche entspricht. Mit vielen sehr eindrucksvollen Lutherzitatens wird bewiesen, daß die reformatorische Sicht der Kirche von der Erkenntnis der heilschaffenden Alleinwirksamkeit Gottes durch das Christusevangelium (59) bestimmt und gewonnen ist von der Rechtfertigungslehre her (61). Gott schafft, erhält und regiert die Kirche durch das Christusevangelium (66). Den 7. Artikel der Augustana kann man nur dann recht verstehen, wenn man ihn ganz nah an den 4. und 5. Artikel heranrückt. Wort und Sakrament sind nicht nur „Kennzeichen“ sondern zugleich auch die Wirkmittel des kircheschaffenden Handelns Gottes.

Gott allein will in seiner Kirche durch sein lebensschaffendes Heilswort wirken, und sie muß dafür offen bleiben und muß dem freie Bahn schaffen (68).

So wird auch die antipäpstliche Entscheidung verständlich: „Das Evangelium kann in seinem kircheschöpferischen Wirken eine absolute, unfehlbare Einbindung in geschichtlich gewordene Währungs- und Leitungsinstanzen schlechterdings nicht ertragen“ (71). Das selbstmächtige Wirken des Wortes darf nicht dadurch „kirchlich“ eingefangen und eingeschränkt werden, daß man es einer geschichtlich gewordenen Instanz gesetzlich überträgt.

Die spannungsreiche Lebendigkeit des lutherischen Kirchenbegriffes hat ihren Grund darin, daß die durch die Wirkmittel Wort und Sakrament geschaffene Glaubensgemeinschaft nicht in sich selber ruht und durch sich selber lebt, sondern gerade durch diese Wirkmittel hindurch an den wirkenden Gott selbst gebunden bleibt und sich nicht von ihm emanzipieren kann (113). Das Bekenntnis der Kirche will der rechten Verkündigung des Evangeliums dienen. E. Kinder nennt es deshalb „Lebens- und Dienstregel der Kirche“ (116). „Aus kirchlich-existenzieller Erfahrung an und mit dem lebendigen und selbstmächtigen Zentralgehalt der Schrift entstanden, gilt es nur als Richtweiser in die Mitte der Schrift hinein“ (125).

Im 3. Teil des Buches: „Grundfragen der Gestalt der Kirche“ müssen wir uns beschränken, kurz auf das hinzuweisen, was E. Kinder vom kirchlichen Amt sagt. Es habe nach reformatorischer Auffassung nicht seine Dignität durch „eine unmittelbare göttliche Stiftung der Institution des Amtes als solchen, sondern durch „die Bevollmächtigung zu kirchlich verantwortlicher Ausrichtung von Wort und Sakrament für die Auferbauung der Gemeinde“ (150). Es hat seinen Grund also in dem Dienst, den es verrichten soll. Es entspringt nicht nur aus dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen, sondern auch aus dem Berufen- und Beauftragtsein Einzelner. Im Blick auf den neutestamentlichen Tatbestand urteilt E. Kinder: „Beides steht in gleicher elementarer Ursprünglichkeit je unableitbar und auch unvertauschbar zugleich und miteinander mit dem Dasein der Ekklesia als doppelte Urstiftung da“ (153).

Leider kann hier wegen Raummangels nicht mehr auf das eingegangen werden, was E. Kinder über die Leitung und die Einheit der Kirche gegen Schluß seines Buches ausführt. Durch den gebotenen Überblick wird aber deutlich geworden sein, wie unendlich weitschichtig die Problematik ist, in die uns der Verfasser hier hineinblicken läßt. E. Kinder will mit seinem Buch nicht eine evangelisch-lutherische Lehre von der Kirche bieten. Er ist der Meinung, daß die Zeit dafür noch nicht reif sei. Aber er kann wohl für sich in Anspruch nehmen, mit seiner gründlichen und scharfsinnigen Arbeit wichtige Prolegomena für eine solche Lehre geschaffen zu haben.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagsvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 64711-13/65547-48. — Bezugspreis vierjährlich 2,50 DM. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehensgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.